



EVANGELISCHER VEREIN

Geschäftsstelle

Ordnung zur Erhebung der Betreuungsgebühren, der Verbrauchspauschale und der Verpflegungspauschale für Kindertageseinrichtungen / Anlage zum Aufnahmevertrag

- Gebührenordnung gültig ab 01.09.2026 -

§ 1

Benutzungsverhältnis

1. Der Evangelische Verein Fellbach e.V. betreibt Kindertageseinrichtungen in Fellbach zu Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Insbesondere der „Aufnahmevertrag“ und die „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ sowie die weiteren Formulare im Anmeldeheft des Evangelischen Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. regeln die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

Ergänzend erlässt der Evangelische Verein folgende Regelungen:

§ 2

Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

1. Die Gebühren betragen ab dem 01.09.2026 für ein Einzelkind unter 3 Jahren
 - in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden
13,00 € pro Stundeund
 - in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden
15,60 € pro Stunde
2. Die Gebühren betragen ab dem 01.09.2026 für ein Einzelkind über 3 Jahren
 - in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden
6,50 € pro Stundeund
 - in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden
7,80 € pro Stunde

Veränderungen der familiären Verhältnisse, die für die Gebührenbemessung relevant sind, müssen umgehend gemeldet werden und wirken ab dem Folgemonat. Bei Änderungen der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie gilt die Meldung ab Vorlage der entsprechenden Geburtsurkunde bei der Einrichtungsleitung.

3. Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Betreuungsgebühren folgende Ermäßigungen gewährt:

Stufe 1: Einzelkind – keine Ermäßigung

Stufe 2: Kind mit einem Geschwister im Haushalt – 20% Ermäßigung

Stufe 3: Kind mit zwei Geschwistern im Haushalt – 40% Ermäßigung

Stufe 4: Kind mit drei und mehr Geschwistern im Haushalt – 60% Ermäßigung

§ 3 Zuschussmöglichkeiten

Eltern, deren monatliches Bruttoeinkommen unter einem bestimmten Betrag liegt, können ggf. auf Antrag bei der Stadt Fellbach einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren erhalten (Sozialstaffelung).

Eltern, die Bürgergeld-Empfänger sind, können sich zur Unterstützung direkt an das Jobcenter wenden.

Elter, die über ein niedriges Einkommen verfügen, haben auch die Möglichkeit über die wirtschaftliche Jugendhilfe beim Kreisjugendamt (Landratsamt Rems-Murr) Anträge zur finanziellen Unterstützung zu stellen.

§ 4 Verbrauchspauschale

1. Zur Finanzierung der laufenden Verbrauchskosten erhebt der Evangelische Verein Fellbach e.V. für alle seine Kindertageseinrichtungen eine Verbrauchspauschale pro Monat und Kind.

Diese beträgt **ab dem 01.09.2026**

- ab 40 Betreuungsstunden pro Woche
 - bei Kleinkindern unter drei Jahren 15,30 €
 - bei Kindern über drei Jahren 18,40 €
- ab 25 bis 34,5 Betreuungsstunden pro Woche
 - bei Kleinkindern unter drei Jahren 15,30 €
 - bei Kindern über drei Jahren 17,90 €
- in Kleinkindgruppen mit 10 bis 18 Betreuungsstunden pro Woche 12,30 €
- im Waldkindergarten 13,00 €

2. Die Verbrauchspauschale finanziert u.a. die Anschaffung von Material, Getränke, Feste und Ausflüge, Geschenke für die Kinder und Sachmittel sowie EDV der Verwaltung. Die persönlichen Hygieneartikel des Kindes, wie z. B. Windeln und Feuchttücher, gehören nicht zur Verbrauchspauschale und werden von den Eltern kostenfrei der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt.
3. Mit der Verbrauchspauschale sind alle Verbrauchskosten abgegolten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann gegeben, wenn in der Konzeption der Kindertageseinrichtung eine Waldwoche und/oder Waldtage festgelegt ist/sind. Dann dürfen die Fahrtkosten von der Einrichtung eingezogen werden.
4. Bei einem Zahlungsrückstand der Verbrauchspauschale über drei Monate kann der Betreuungsvertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5 Verpflegungspauschale

1. Werden in den Kindertageseinrichtungen warme Mahlzeiten angeboten, so gilt ab dem 01.09.2026 eine einheitliche Verpflegungspauschale in allen Einrichtungen des Evangelischen Vereins Fellbach e.V. von 100,00 € pro Monat. Bei Preiserhöhungen des Caterers oder einem Anbieterwechsel kann jederzeit eine Anpassung der Verpflegungspauschale erfolgen.

2. Bei Zahlungsrückstand der Verpflegungspauschale ab einem Monat hat das Kind so lange keinen Anspruch auf eine warme Mittagsverpflegung, bis der Ausstand beglichen ist. Bei einem Rückstand von mehr als drei Monaten kann der Betreuungsvertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Ist mit den Eltern die Abbuchung der Verpflegungspauschale nach § 5 über die Bildungskarte vereinbart, sind die Eltern dafür verantwortlich, dass der Betrag zur Abbuchung zur Verfügung steht. Sollte die Abbuchung aufgrund nicht vorhandenen Guthabens fehlschlagen, erfolgt keine weiterer Abbuchungsversuch. Die Verpflegungspauschale wird dann mittels SEPA-Lastschriftverfahren durch den Evangelischen Verein Fellbach e.V. vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

§ 6

Gebührenschildner, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. der/die gesetzliche/n Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.
2. Die Betreuungsgebühren sowie die Verbrauchs- und Verpflegungspauschale werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
3. Die Betreuungsgebühren sowie die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Die Gebühren werden ausschließlich im SEPA-Lastschrift-Verfahren durch den Evangelischen Verein Fellbach e.V. eingezogen. Anfallende Bankgebühren, bei nicht gedeckten Girokonten, gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
4. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einem Kindergarten.
5. Werden die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- oder Verpflegungspauschalen von einer öffentlichen Stelle übernommen, so sind die Eltern verpflichtet, für eine rechtzeitige Wiederbeantragung zu sorgen. Für nicht erstattete Beträge haften die Eltern als Schuldner nach § 6.
6. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. eines jeweiligen Monats sind die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50% der Gebühren und Pauschalen für diesen Monat zu entrichten.
7. Bei trägerinternem Gruppenwechsel oder trägerinternem Kindergartenwechsel eines Kindes bis zum 15. des Monats sind die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen je zur Hälfte fällig. Bei oben genanntem Wechsel eines Kindes nach dem 15. des Monats sind die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen in voller Höhe fällig.
8. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wegen Schuleintritt, endet der Betreuungsvertrag frühestens zum 31.08. Eine Kündigung auf den 31.07. ist nicht möglich. Bei Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum Schuleintritt: siehe Anhang 7 des Betreuungsvertrages.
9. Bei Kündigung gelten die im Vertrag unter Punkt 5.1 ff. genannten Regelungen, sowie § 4 Ziffer 4 und § 5 Ziffer 2 dieser Gebührenordnung.
10. Fehlt ein Kind zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage mit Entschuldigung der Erziehungsberechtigten außerhalb der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung, können die Betreuungsgebühren und die Verpflegungspauschale nach

Wiederaufnahme der Betreuung um 50% für diesen Zeitraum schriftlich auf Antrag reduziert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt.
Eine Reduzierung der Verbrauchspauschale ist nicht möglich.

11. Alle Umrechnungen der Gebühren dieser Ordnung werden kaufmännische auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorangegangenen Ordnungen.
2. Es gilt die jeweils aktuellste Version dieser Gebührenordnung.